

seien ihr nicht bekannt. Bereits vorher habe er Beziehungen zu der Frau aufgenommen, mit der er jetzt zusammenlebe. Die Verbindung zur Verklagten und den Kindern sei ungeachtet der langjährigen Trennung nicht abgerissen. So habe der Kläger bis zum Jahre 1969 regelmäßig die Wäsche seiner Mutter zu ihr zum Waschen gebracht. In den Jahren 1966 und 1968 habe er an den Hochzeiten der Söhne teilgenommen. Das Zusammensein sei harmonisch verlaufen. Eine Ehescheidung werde sich für sie als eine unzumutbare Härte auswirken. Sie sei seit dem Jahre 1926 mit dem Kläger eng verbunden, habe die Kinder in den schwierigen Jahren nach der Trennung allein erzogen, während der Kläger lediglich Unterhalt gezahlt habe. Darüber hinaus habe sie die inzwischen über 80 Jahre alte Mutter des Klägers betreut. Angesichts dieser ideellen Gesichtspunkte sei das Vorliegen einer unzumutbaren Härte zu bejahen. Sie sei nach wie vor bereit, den Kläger wieder aufzunehmen, und habe ihn immer wieder gebeten, zu ihr zurückzukehren.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen das kreisgerichtliche Urteil hat der Kläger unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Antrags Berufung eingelegt. Bereits vor der Trennung seien erhebliche Auseinandersetzungen entstanden. Die Verklagte sei zu jener Zeit außerordentlich mißtrauisch gewesen und habe deshalb für seine beruflichen Belastungen wenig Verständnis gezeigt. Während der vergangenen Jahre habe eine Verbindung nur wegen der Kinder bestanden, die sich im wesentlichen auf die Klärung von materiellen Fragen erstreckt habe. Auch seine Teilnahme an den Hochzeiten der Kinder sei nur im Hinblick auf die Beziehung zu ihnen, jedoch nicht zur Verklagten zu werten. Eine Ehescheidung werde für die Verklagte keine unzumutbare Härte bedeuten, denn sie sei wirtschaftlich selbständig, verfüge über eine eigene Wohnung und habe sich in der Zeit der Trennung einen eigenen Lebenskreis geschaffen.

Die Verklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie hat ausgeführt, daß sie zu der im Jahre 1948 entstandenen Konfliktsituation keinen Anlaß gegeben habe. Sie sei auch nicht unbegründet mißtrauisch gewesen, denn der Kläger habe nach dem Krieg bis 1947 Beziehungen zu einer anderen Frau unterhalten. Sie habe ihre Pflichten als Frau und Mutter erfüllt, die Kinder allein erzogen und die Mutter des Klägers betreut. Auch während der Trennungsjahre habe ein ständiger Kontakt zum Kläger bestanden. Seit ihre Schwiegermutter im Krankenhaus sei, begegneten sie sich dort regelmäßig und der Kläger verhalte sich so, als sei nichts Besonderes geschehen. Er klage nur auf Scheidung, weil sie ihn aufgefordert habe, zu den ehelichen Aufwendungen beizutragen.

Das Bezirksgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Bezirksgericht ist zunächst in vollem Umfang darin beizupflichten, daß sich der Kläger verantwortungslos verhalten hat, als er die Verklagte und die Kinder in einer schwierigen Zeit verließ und auch in den folgenden Jahren nicht zur Familie zurückfand. Sein Verhalten widersprach der Verantwortung, die er mit der Eheschließung für die Verklagte und die gemeinsamen Kinder übernommen hatte. Es ist um so weniger zu billigen, als die Verklagte ihm keine Veranlassung gegeben hatte, sich von der Familie abzuwenden, und in den folgenden Jahren bemüht war, ihm nichts vorzuhalten und ihn zur Rückkehr zu bewegen. Zutreffend hat das Bezirksgericht in seiner Entscheidung die vorbildliche Haltung der Verklagten gewürdigt, die ihren Pflichten als Mutter voll nachgekommen ist und sich ernstlich um die Wiederherstellung der Ehegemeinschaft bemüht hat.

Den Entscheidungen der Instanzgerichte ist jedoch in ihrem Ergebnis, daß die Ehe gemäß § 24 FGB ihren

Sinn für die Parteien und damit für die Gesellschaft noch nicht verloren habe, weil eine Ehescheidung für die Verklagte eine unzumutbare Härte bedeute, nicht beizupflichten.

Das Oberste Gericht hat für die Rechtsprechung, zur Ehescheidung wiederholt darauf hingewiesen, daß die Ehe in ihrer gesamten Entwicklung zu untersuchen ist. Das erfordert, sowohl die Umstände zu ermitteln, die in der Vergangenheit die Parteien miteinander verbunden haben, als auch auf die Belastungen und Konflikte während der Ehe einzugehen. Hierbei sind die Gründe, die Dauer und Tiefe eingetretener Spannungen zu prüfen, einschließlich der Auswirkungen, die sich daraus für die ehelichen Beziehungen ergeben haben (so u. a. OG, Urteil vom 18. Mai 1967 — 1 ZzF 6/67 — NJ 1967 S. 611). In die gesamte Prüfung ist auch die Frage einzuordnen, ob die Scheidung der Ehe für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellend würde (OG, Urteil vom 31. August 1956 — 1 Zz 236/56 — OGZ Bd. 5 S. 23).

Im vorliegenden Verfahren ist die Ehesituation dadurch gekennzeichnet, daß die Parteien seit mehr als zwanzig Jahren voneinander getrennt leben. Die Sachaufklärung der Instanzgerichte mußte sich deshalb insbesondere darauf richten, zu ermitteln, welche Beziehungen die Parteien in den vergangenen zwei Jahrzehnten hatten, welche Gemeinsamkeiten noch vorhanden sind, ob die Ehe noch dem Wesen der ehelichen Gemeinschaft entspricht und zu welchen Folgen ihre Auflösung für die Ehegatten führen würde.

Nach den bisherigen Feststellungen haben die Parteien in der mehr als dreißigjährigen Ehe zwölf Jahre zusammengelebt. Während der über zwanzigjährigen Trennungszeit hat zwischen ihnen stets eine lockere Beziehung bestanden, so daß sie die Verbindung nicht völlig verloren haben. Nach den Aussagen der Parteien und der Zeugenvernehmung ihres Sohnes J. hat der Kläger jedoch die Ehwohnung nur in größeren Zeitabständen aufgesucht und sich stets nur eine kurze Weile aufgehalten. Er hat sich bei seinen Besuchen nach der Aussage des Zeugen W. weder um die Erziehung der Kinder noch um die Belange der Verklagten gekümmert. Auch nach den Aussagen der Parteien ergibt sich kein anderes Bild. Selbst als die Verklagte im Jahr 1969 krank war und der Kläger sie auf die Bitte ihrer Dienststelle hin aufsuchte, hat er sich auf die notwendige Krankenpflege und Versorgung beschränkt und danach die Wohnung wieder verlassen. Insgesamt ergibt sich, daß zwischen den Parteien zwar auch während ihrer Trennung Kontakt bestanden hat, der sich jedoch auf einen gelegentlichen Umgang begrenzte. Ihre Beziehungen entsprachen nicht dem Wesen einer Ehe, die sich, solange keine zwingenden Gründe vorliegen, im täglichen Zusammenleben verwirklicht.

Bei der Bewertung der Trennungszeit ist ferner zu berücksichtigen, daß der Kläger durch keine besonderen Umstände, wie Berufsausübung, Studium, Krankheit, veranlaßt war, allein zu leben. Er hatte deshalb auch jederzeit die Möglichkeit, zu seiner Familie zurückzukehren, und hat sie, ungeachtet der verständnisvollen Haltung der Verklagten, nicht genutzt. Es kommt hinzu, daß der Kläger seit 1958/59, also seit mehr als zehn Jahren, mit einer anderen Frau in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt. Diese außereheliche Gemeinschaft spricht dafür, daß er sich zunehmend mehr von der Verklagten entfremdet hat und die Aussichten für eine Rückkehr, falls sie zu jener Zeit noch bestanden haben sollten, dadurch noch geringer wurden.

Nach den bisher erörterten Umständen sind auch die Voraussetzungen für eine Änderung der gegenwärtigen